



Antrag

Landesregierung

Konzept zur zukünftigen Gestaltung von Förderschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wird gebeten, zum beigefügten „Konzept zur zukünftigen Gestaltung von Förderschulen“ sein Einvernehmen zu erklären.

Begründung

Mit Beschluss des Landtages vom 29. September 2016 in Drs. 7/427 „Konzept zur zukünftigen Gestaltung von Förderschulen“ wurde die Landesregierung gebeten, ein Konzept zur zukünftigen Gestaltung von Förderschulen zu erarbeiten.

Gemäß Ziffer 2 des Beschlusses ist dieses Konzept, nach der Erörterung in den Ausschüssen, im Einvernehmen mit dem Parlament zu erstellen. Das Einvernehmen mit dem Parlament wird mit dem vorliegenden Antrag hergestellt.

Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 16. August 2019 (Ausschuss für Bildung und Kultur) und 21. August 2019 (Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration) den Empfehlungen der regierungstragenden Fraktionen angeschlossen. Die Empfehlungen wurden vollumfänglich im Konzept aufgenommen.

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 08.10.2019)

„Chancen eröffnen, Möglichkeiten schaffen“

**Konzept zur Weiterentwicklung der
Förderschulen im Land
Sachsen-Anhalt**

Gliederung	Seite
1. Zur Weiterentwicklung der Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt	2
1.1 Stellung der Förderschulen im Schulsystems des Landes Sachsen-Anhalt	2
1.2 Erwartungshaltung von Eltern und Schulträgern an Förderschulen	2
1.3 Chancen förderschwerpunktübergreifender Beschulungsangebote	3
2. Ausgangssituation der sonderpädagogischen Förderung	3
2.1 Sonderpädagogische Beratung vor Schuleintritt	3
2.2 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung an Grundschulen in der Schuleingangsphase	4
2.3 Stand der sonderpädagogischen Förderung	4
2.4 Möglichkeiten des Erwerbs eines anerkannten Schulabschlusses für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	11
3. Weiterentwicklung der Beschulungsangebote zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	13
3.1 Kennzeichnung des IST-Zustandes	13
3.2 Modelle zu förderschwerpunktübergreifenden Beschulungsangeboten	16
3.3 Auswirkungen der Angebote auf die Schulentwicklungsplanung der Schulträger	19
3.4 Erweiterung der Möglichkeiten anerkannter Schulabschlüsse	20
4. Zukunftsfähige Vernetzung von Förderzentren	22
4.1 Erweiterung regionaler Förderzentren	21
4.2 Weiterentwicklung des Übergangs von der KITA in die Grundschule	25
5. Fazit	25

1. Zur Weiterentwicklung der Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt

1.1 Stellung der Förderschulen im Schulsystem des Landes Sachsen-Anhalt

Förderschulen sind in Sachsen-Anhalt fester Bestandteil der Schullandschaft. Die Entwicklung vorangegangener Jahre zeigt, dass besondere Beschulungsangebote gestaltet werden müssen, um den veränderten bildungspolitischen und demografischen Rahmenbedingungen im Land Rechnung zu tragen. Dies war u.a. Anlass für den Auftrag an die Landesregierung, ein „Konzept zur zukünftigen Gestaltung von Förderschulen“ im Land Sachsen-Anhalt zu erarbeiten (LT-Beschluss Drs. 7/427 vom 29. September 2016). Dieses Konzept soll diesen Ansprüchen Rechnung tragen und Empfehlungen für die Gestaltung der Förderschullandschaft geben.

Dabei gilt es, auf der Grundlage des Koalitionsvertrages 2016 – 2021 die notwendige Qualität und den erforderlichen Umfang der Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler weiterhin zu sichern. Für die Schülerinnen und Schüler, die nicht inklusiv beschult werden können, bleiben Förderschulen erhalten.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf haben ein hohes Vertrauen in die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte an Förderschulen. Ungeachtet dessen entscheidet sich ein Teil der Eltern für die sonderpädagogische Förderung ihres Kindes in der allgemeinbildenden Schule. Vor allem im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen und Sprache haben sich Eltern in den letzten Jahren zunehmend für die Förderung ihrer Kinder im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts an der allgemeinbildenden Schule entschieden. Im Ergebnis müssen Förderschulen für diese Schwerpunkte schulorganisatorisch neu ausgerichtet werden.

Die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land führte dazu, dass Förderschullehrkräfte auch in anderen Schulformen Unterricht erteilen und sonderpädagogische Förderung didaktisch-methodisch ausgestalten.

1.2 Erwartungshaltung von Eltern und Schulträgern an Förderschulen

Das Vertrauen von Eltern der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die schulische Förderung an Förderschulen verbindet sich zugleich mit dem Anliegen, dass ihre Kinder keine beschwerlichen und weiten Schulwege haben, flexible Übergänge möglich sind und sich nachhaltige Chancen für Teilhabe- und Abschlussmöglichkeiten eröffnen. Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung haben ein Interesse daran, dass sich Beschulungsangebote an Förderschulen ausreichend wirtschaftlich darstellen und sich die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen und an Förderschulen so vernetzen, dass sich Investitionen und Engagement nachhaltig gestalten lassen.

1.3 Chancen förderschwerpunktübergreifender Beschulungsangebote

Förderschulangebote schrittweise förderschwerpunktübergreifend vorzuhalten, ist eine der notwendigen Handlungsoptionen. Das bisher traditionell nur für einen Förderschwerpunkt vorgesehene Förderschulangebot wird sich verändern müssen, um den erwähnten Erwartungen zu entsprechen. Hierfür müssen geeignete Vernetzungen zwischen den Förderschwerpunkten bestimmt werden, die die Schülerinnen und Schüler angemessen und effektiv sonderpädagogisch fördern, ihnen zugleich neue Wege zu einem anerkannten Schulabschluss eröffnen und die bisherigen Teilhabechancen erweitern.

2. Ausgangssituation der sonderpädagogischen Förderung

2.1 Sonderpädagogische Beratung vor Schuleintritt

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben vor Schuleintritt in der Regel integrative/inklusive Betreuungsangebote wahrgenommen, wurden aufgrund festgestellter Erkrankungen oder Behinderungen bei Kinderärzten oder in einem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) vorstellig und haben Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) in Anspruch genommen. Eltern dieser Kinder erhalten im Rahmen der gesetzlichen Untersuchung an den Gesundheits- und Sozialämtern in Vorbereitung auf den Schuleintritt den Hinweis, bei der Anmeldung zum Schulbesuch in der Grundschule des Einzugsbereiches die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu beantragen. Die Schulleitungen der Grundschulen nehmen diese Anträge entgegen, leiten sie an das Landesschulamt weiter und dieses beauftragt die Lehrkräfte des mobilen sonderpädagogischen diagnostischen Dienstes (MSDD) mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen lässt sich aufgrund der i.d.R. umfangreich vorliegenden Gutachten und Beobachtungen in Betreuungseinrichtungen häufig bereits mit Schuleintritt feststellen. Auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung im Ergebnis der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs entscheiden sich die Eltern für eine Beschulung ihres Kindes im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts an einer allgemeinbildenden Schule oder für eine Beschulung ihres Kindes an einer Förderschule.

Bei den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale-soziale Entwicklung ist eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor Schuleintritt häufig nicht zweifelsfrei möglich. Die Beratung der Eltern für eine inklusive Beschulung oder eine Beschulung in der Förderschule ist deshalb schwieriger. Oft muss in diese Beratung und Entscheidung eine Beobachtung der Lernentwicklung im Anfangsunterricht der Grundschule einbezogen werden.

Bei Kindern mit massiven Sprachstörungen, die trotz längerfristiger therapeutischer Behandlungen noch nicht umfassend überwunden werden konnten, die die Kommunikation beeinträchtigen und möglicherweise schulisches Lernen nur bei intensiver schulischer und zugleich logopädischer Förderung erfolgreich werden lassen, kann die Einschulung in eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache angezeigt sein.

Der Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung ist i.d.R. erst unter schulischen Bedingungen feststellbar. Gleiches gilt für den Förderschwerpunkt Lernen, der sich mit einem gleichbleibenden Lernabstand von eineinhalb bis zu drei Jahren zu den Altersgefährten verbindet. Können schrittweise ungünstige Lernausgangslagen unter schulischen Bedingungen kompensiert werden, sind Lernanschlüsse möglich. Andernfalls muss ziendifferentes Lernen präferiert werden.

2.2 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung an Grundschulen in der Schuleingangsphase

In der Schuleingangsphase der Grundschule weist die Schülerschaft eine umfangreiche Heterogenität auf. Diese Heterogenität zieht individuelle Lernzugänge nach sich und verbindet sich mit unterstützenden Leistungen durch das System Schule. Diese unterstützenden Leistungen werden einerseits durch Förderschullehrkräfte erbracht, die über den Inklusionspool den Grundschulen zugewiesen werden. Andererseits unterstützen und ergänzen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Lernen im Anfangsunterricht, um Lernanschlüsse herzustellen, ungünstige Lernausgangslagen zu überwinden und um individuelle Förderangebote zu unterbreiten. Zusätzlich können sich die Grundschulen Beratung und Unterstützung durch den mobilen sonderpädagogischen diagnostischen Dienst (MSDD), durch die Lehrkräfte mit ambulanten und mobilen Förderangeboten (üamA) sowie schulpsychologische Beratung einholen.

Sollten sich im Rahmen der Lernentwicklung in der Schuleingangsphase sonderpädagogische Förderbedarfe bei einer Schülerin oder einem Schüler abzeichnen oder feststellen lassen, werden entsprechende Beratungsgespräche mit den Eltern geführt. In der Mehrzahl entscheiden sich Eltern für einen Verbleib im gemeinsamen Unterricht der Grundschule, da die Kinder hier gut sozial integriert sind. Der Wechsel zur Förderschule wird dann in der Regel erst nach dem Ende der Grundschule vollzogen. Diese Entscheidung treffen abschließend die Eltern.

2.3 Stand der sonderpädagogischen Förderung

Im Vergleich der Schülerzahlen an Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht ist festzustellen, dass der größere Teil der Schülerschaft mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen unterrichtet wird.

Entwicklung der Schülerzahlen in der sonderpädagogischen Förderung an öffentlichen Schulen

(Quelle: Daten Statistisches Landesamt Halle - Schuljahresanfangsstatistik)

	Gesamt-schüler-zahl	Gesamtschüler-zahl mit sonderpädagogischem Förderbedarf (spF)	Anteil der Schülerinnen und Schüler mit spF	Gesamtschülerzahl an Förderschulen (FÖS)	Förderschüler an FÖS in % zur Gesamtschülerzahl mit spF	Anzahl Schüler im GU	GU vom Hundertsatz Förderschüler gesamt*
2000/2001	302.146	20.067	6,6	19.866	98,9	332	1,1
2005/2006	206.885	15.868	7,6	15.213	95,8	655	4,2
2009/2010	162.901	14.743	9,0	12.821	86,9	1.922	13,1
2010/2011	163.566	15.129	9,2	12.515	82,7	2.614	17,3
2011/2012	164.987	14.856	9,0	11.728	78,9	3.128	21,1
2012/2013	165.830	14.979	9,0	11.268	75,2	3.711	24,8
2013/2014	167.804	14.480	8,6	10.735	74,1	3.745	25,9
2014/2015	169.649	14.814	8,7	10.174	68,6	4.640	31,4
2015/2016	171.523	15.013	8,7	9.893	65,8	5.120	34,2
2016/2017	174.033	14.806	8,5	9.645	65,1	5.161	34,9
2017/2018*	176.030	15.231	8,6	9.887	64,9	5.344	35,1

* Schülerdaten zu Schuljahresbeginn 2017/18 im Ministerium für Bildung; Schuljahresanfangsstatistik StaLA liegt noch nicht vor

Die Verteilung der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird aus folgender Übersicht deutlich:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (insgesamt)

Quelle: Statistisches Landesamt Halle – Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2015/16 und 2016/17

Förderschwerpunkt	2015/16		gesamt	2016/17		gesamt
	an FöS	im GU		an FöS	im GU	
Lernen	4.595	1.803	6.398	4.184	1.963	6.147
Geistige Entwicklung	2.908	59	2.967	3.047	87	3.134
Emotionale-soziale Entwicklung	873	2.007	2.880	934	1.930	2.864
Sprache	266	606	872	227	558	785
Körperlich-motorische Entwicklung	758	290	1.048	747	274	1.021
Hören	356	251	607	367	241	608
Sehen	137	104	241	139	108	247
	9.893	5.120	15.013	9.645	5.161	14.806

Für Schülerinnen und Schüler mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen bieten Förderschulen mit entsprechenden räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sowie mit lehrendem und unterstützendem Personal Rahmenbedingungen, die im gemeinsamen Unterricht aktuell i.d.R. nicht gegeben sind. Daher wählen die Eltern dieser Schülerschaft bewusst die Förderschule als Beschulungsort, wie es deutlich aus den Zahlen zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung hervorgeht.

Bei Schülerinnen und Schülern, für die barrierefreie Zugänge nicht so intensiv erforderlich sind und die Rahmenbedingungen der allgemeinbildenden Schulen Akzeptanz finden, wird die Entscheidung für den gemeinsamen Unterricht eher getroffen, was z.B. aus den Daten zum Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung ableitbar ist.

Erkennbar ist ein Anstieg der Schülerzahlen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und im Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung insgesamt.

Im Förderschwerpunkt Lernen zeichnet sich dagegen eine rückläufige Schülerschaft ab. Dies lässt den Schluss zu, dass die intensivere Förderung der Kinder mit Lernabschlussproblemen in der Schuleingangsphase ein curriculares Fördern ermöglicht und lernschwachen Kindern nachhaltig der Weg zu einem anerkannten Schulabschluss eröffnet. Die Möglichkeit, gemäß § 4 SchulG die Schuleingangsphase der Grundschule in drei statt zwei Schulbesuchsjahren durchlaufen zu können, schafft den Anschluss an curriculare Vorgaben und zielgleiches Weiterlernen. Zieldifferenz wird damit weitgehend verhindert.

Nachstehend werden ausgewählte Aspekte zu den einzelnen Förderschwerpunkten auf der Grundlage der entsprechenden Empfehlungen der Kultusministerkonferenz der Länder in Zusammenhang mit den landesrechtlichen Regelungen dargestellt, die für die weiteren Betrachtungen von Bedeutung sind.

Förderschwerpunkt Lernen an Förderschulen

- zieldifferente Lernförderung, Grundlage individuelle Lernpläne in Orientierung an den Lehrplänen der Grund- und Sekundarschule
- Zieldifferenz mit hoher Bandbreite, von der Nähe zu den allgemeinen curricularen Anforderungen (dauerhafter Abstand von 1,5 bis 3 Entwicklungsjahren) bis zum Grenzbereich der geistigen Behinderung
- Kernbereich Jahrgangsstufen 3 bis 9
- Aufnahme vorher im besonderen Einzelfall (meist bei Abklärung im Hinblick auf einen möglichen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung)
- Übergang nach dem 9. Schuljahrgang in ein freiwilliges 10. Schulbesuchsjahr mit der Möglichkeit des Erwerbs eines Hauptschulabschlusses
- mittlere Klassenfrequenz an entsprechenden Förderschulen liegt bei 11 Schülerinnen und Schülern

- Schwerpunkt ist Übergang in eine berufliche Bildung, anschließend in ein selbstbestimmtes, selbstständiges Leben und eine höchstmögliche Teilhabe
- Mindestschülerzahl von 90 Schülerinnen und Schülern für die Organisation effektiver Lernförderung einschließlich des Fachunterrichts an der entsprechenden Förderschule

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Förderschulen

- zieldifferente Lernförderung nach individuellen Lernplänen auf der Grundlage des Lehrplans Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (d.h., keine Orientierung an den Lehrplänen der Grund- und Sekundarschule)
- umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 12 in den Stufen: Unterstufe (1. bis 4. Schulbesuchsjahr), Mittelstufe (5. und 6. Schulbesuchsjahr), Oberstufe (7. bis 9. Schulbesuchsjahr), Berufsschulstufe (10. bis 12. Schulbesuchsjahr)
- mittlere Lerngruppenfrequenz an entsprechenden Förderschulen liegt bei 7 Schülerinnen und Schülern
- Ziel ist das Erreichen einer größtmöglichen Selbstständigkeit und aktive Teilhabe, so weit wie individuell möglich
- Mindestschülerzahl an entsprechenden Förderschulen von insgesamt 28 Schülerinnen und Schülern, um je Stufe mindestens eine Lerngruppe bilden zu können

Förderschwerpunkt Sprache an Förderschulen

- zielgleiche Lernförderung nach den curricularen Vorgaben der Grundschule
- Aufnahme i.d.R. ab Schuljahrgang 3
- Aufnahme unterhalb des Schuljahrganges 3 im besonderen Einzelfall, wenn durch fehlende Sprachförderung die Möglichkeit einer zielgleichen Beschulung gefährdet ist
- Vorbereitung des Übergangs in eine weiterführende Schule
- Ziel: Reintegration an die allgemeinbildende Schule
- Kernbereich sind die Jahrgangsstufen 3 und 4
- Grundlage ist der Lehrplan der Grundschule, zielgleiche Lernförderung
- Nutzung von Nachteilsausgleich
- mittlere Lerngruppenfrequenz an entsprechenden Förderschulen liegt bei 11 Schülerinnen und Schülern

Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung an Förderschulen

- zielgleiche Lernförderung nach den curricularen Vorgaben der Grund- und Sekundarschule
- grundsätzlich befristete Aufnahme innerhalb der Jahrgänge 1 bis 9
- Ziel: Reintegration in die allgemeinbildende Schule, individuelle Lern- und Leistungsförderung, Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses der SEK I, Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung
- Grundlage sind die Lehrpläne der Grund- und Sekundarschule, zielgleiche Lernförderung, Anwendung von Nachteilsausgleich
- mittlere Lerngruppenfrequenz an entsprechenden Förderschulen liegt bei 8,5 Schülerinnen und Schülern

Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Förderschulen

- zielgleiche Lernförderung nach den curricularen Vorgaben der Grund- und Sekundarschule
- Aufnahme im Rahmen der Schuljahrgänge 1 bis 10
- Ziel: Reintegration in die allgemeinbildende Schule (Wechsel in den gemeinsamen Unterricht oder Aufhebung des Förderbedarfs), individuelle Lern- und Leistungsförderung, Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses der SEK I, Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder eine weitere Schullaufbahn in der SEK II
- Schwerpunkt: Umgang mit apparativen Hilfen, Erlangen eines hohen Maßes an Selbstständigkeit, Bewältigung der physisch-psychischen Anforderungen eines Schulalltages
- Grundlage sind die Lehrpläne der Grund- und Sekundarschule, zielgleiche Lernförderung, Anwendung von Nachteilsausgleich, im Einzelfall zieldifferente Förderung
- mittlere Lerngruppenfrequenz an entsprechenden Förderschulen liegt bei 8 Schülerinnen und Schülern

Förderschwerpunkt Hören an Förderschulen

- zielgleiche Lernförderung nach den curricularen Vorgaben der Grund- und Sekundarschule
- Aufnahme im Rahmen der Schuljahrgänge 1 bis 10
- Ziel: Reintegration in die allgemeinbildende Schule (Wechsel in den gemeinsamen Unterricht oder Aufhebung des Förderbedarfs), individuelle Lern- und Leistungsförderung, Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses der SEK I, Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder eine weitere Schullaufbahn in der SEK II
- Wahlpflichtangebot Gebärdensprache
- Grundlage sind die Lehrpläne der Grund- und Sekundarschule, zielgleiche Lernförderung, Anwendung von Nachteilsausgleich, im Einzelfall zieldifferente Lernförderung
- mittlere Lerngruppenfrequenz an entsprechenden Förderschulen liegt bei 7 Schülerinnen und Schülern

Förderschwerpunkt Sehen an Förderschulen

- zielgleiche Lernförderung nach den curricularen Vorgaben der Grund- und Sekundarschule
- Aufnahme im Rahmen der Schuljahrgänge 1 bis 10
- Ziel: Reintegration in die allgemeine Schule (Wechsel in den gemeinsamen Unterricht oder Aufhebung des Förderbedarfs), individuelle Lern- und Leistungsförderung, Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses der SEK I, Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder eine weitere Schullaufbahn in der SEK II
- Schwerpunkt: Mobilitätstraining und Orientierungstraining
- Grundlage sind die Lehrpläne der Grund- und Sekundarschule, zielgleiche Lernförderung, Anwendung von Nachteilsausgleich, im Einzelfall zieldifferente Lernförderung
- mittlere Lerngruppenfrequenz an entsprechenden Förderschulen liegt bei 7 Schülerinnen und Schülern

Aufgrund der festgestellten Schülerzahlentwicklung in den Förderschwerpunkten emotionale-soziale Entwicklung und geistige Entwicklung könnten diese beiden Förderschwerpunkte von besonderem Interesse für eine Vernetzung mit anderen Förderschwerpunkten sein. Insbesondere geht es um die Vernetzung mit dem Förder-

schwerpunkt Lernen, da die bisherigen Schulstandorte nicht mehr ausreichend belegt sind.

Bislang halten jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt mindestens einen oder mehrere Standorte von Förderschulen für Lernbehinderte oder Förderschulen für Geistigbehinderte vor.

Auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der emotionalen-sozialen Entwicklung gestattet es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Schulträger mindestens eine Förderschule mit Ausgleichsklassen auf der Grundlage der derzeitigen Regelungen zur Schulentwicklungsplanung einzurichten.

Bei allen anderen Förderschwerpunkten haben Förderschulen aufgrund der deutlich geringeren Schülerzahlen in den einzelnen Förderschwerpunkten einen überregionalen Einzugsbereich. Die Schulträger verständigen sich über die Standorte und die entsprechenden Gastschulbeiträge. Einige Förderschulstandorte werden als Schulen in Landesträgerschaft vorgehalten.

Übersicht über Förderschulstandorte (öffentliche Schulen) im Schuljahr 2017/18

* Quelle: endgültige Erfassung der Schülerzahlen des LSchA (September 2017)

Förderschulform	Anzahl	Zuständiger Schulträger	Schülerzahl*
Förderschule für Lernbehinderte	3	Stadt Magdeburg	367
Förderschule für Geistigbehinderte	3		346
Förderschule mit Ausgleichsklassen	1		106
Förderschule für Sprachentwicklung	1		99
Förderschule für Körperbehinderte	1		105
	9	gesamt	1023
Förderschule für Lernbehinderte	3	Stadt Halle	522
Förderschule für Geistigbehinderte	3		359
Förderschule mit Ausgleichsklassen	2		244
Förderschule für Sprachentwicklung	1		123
	9	gesamt	1248
Förderschule für Lernbehinderte	1	Stadt Dessau-Roßlau	130
Förderschule für Geistigbehinderte	1		88
Förderschule für Körperbehinderte	1		98
	3	gesamt	316
Förderschule für Lernbehinderte	2	Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	194
Förderschule für Geistigbehinderte	2		130
	4	gesamt	324
Förderschule für Lernbehinderte	2	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	356
Förderschule für Geistigbehinderte	4		281
Förderschule für Lernbehinderte und mit Ausgleichsklassen	1		79
	7	gesamt	716
Förderschule für Lernbehinderte	2	Landkreis Börde	262

Förderschule für Geistigbehinderte	4		212
Förderschule mit Ausgleichsklassen	1		67
	7	gesamt	541
Förderschule für Lernbehinderte	4	Landkreis Burgen-	344
Förderschule für Geistigbehinderte	3	landkreis	280
	7	gesamt	624
Förderschule für Lernbehinderte	3	Landkreis Harz	421
Förderschule für Geistigbehinderte	3		307
Förderschule mit Ausgleichsklassen	1		123
Förderschule für Körperbehinderte	1		162
	9	gesamt	1013
Förderschule für Lernbehinderte	1	Landkreis Jerichower	101
Förderschule für Geistigbehinderte	1	Land	113
Förderschule mit Ausgleichsklassen und für Lernbehinderte	1		79
	3	gesamt	293
Förderschule für Lernbehinderte	2	Mansfeld Südharz	294
Förderschule für Geistigbehinderte	2		143
Förderschule mit Ausgleichsklassen	1		56
	5	gesamt	493
Förderschule für Lernbehinderte	1	Landkreis Saalekreis	200
Förderschule für Geistigbehinderte	2		229
Förderschule mit Ausgleichsklassen und für Lernbehinderte	2		51
	5	gesamt	480
Förderschule für Lernbehinderte	4	Landkreis Salzland-	522
Förderschule für Geistigbehinderte	4	kreis	344
	8	gesamt	866
Förderschule für Lernbehinderte	2	Landkreis Stendal	223
Förderschule für Geistigbehinderte	3		194
Förderschule mit Ausgleichsklassen	1		70
	6	gesamt	487
Förderschule für Lernbehinderte	2	Landkreis Wittenberg	227
Förderschule für Geistigbehinderte	3		178
Förderschule mit Ausgleichsklassen	1		124
	6	gesamt	529
Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte (Halle und Halberstadt)	2	Land Sachsen-Anhalt	362
Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte (Halle)	1		117
Förderschule für Körperbehinderte (Halle)	1		268
Förderschule für Blinde, Sehgeschädigte und Körperbehinderte (Tangerhütte)	1		191
	5	gesamt	938
gesamt	92*(91)		9891

*LBZ Tangerhütte mit Förderschwerpunkt Körperlich-motorisch und Sehen

Für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten die Lehrpläne der Grund- und Sekundarschule als Grundlage des Unterrichts. Eine Ausnahme bildet der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Hier ist das Ziel der Bildungsangebote eine möglichst umfangreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ein dem individuellen Vermögen angemessenes selbstbestimmtes Leben. Der Lehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung orientiert auf Lernbereiche, die auch Hintergrund der Stundentafel und der individuellen Lernpläne sind. Der Schultag wird als Ganztagsangebot vorgehalten. Eine Kombination des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler anderer Förderschwerpunkte mit diesem Förderschwerpunkt ist daher nicht unproblematisch.

Wenngleich die Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen sich an den Lehrplänen der Grund- und Sekundarschule orientieren, bilden untercurriculare individuelle Lernpläne die Grundlage. Der Unterricht wird zielfferent, alters- und entwicklungsgerecht erteilt.

2.4 Möglichkeiten des Erwerbs eines anerkannten schulischen Abschlusses für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren kognitiven, körperlichen und seelischen Möglichkeiten einen Unterricht gemäß der curricularen Vorgaben der Lehrpläne der Grund- und Sekundarschule zulassen, werden danach unterrichtet und haben somit als Ziel den Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses und eine anschließende berufliche Ausbildung. Dies trifft im Wesentlichen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und körperlich-motorische Entwicklung zu, d.h., an Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte, Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte sowie an Förderschulen für Körperbehinderte sind anerkannte schulische Abschlüsse das Ziel der Bildungsangebote. Dennoch gibt es an diesen Förderschulen auch Schülerinnen und Schüler, die einer untercurricularen Förderung bedürfen und somit nicht die Voraussetzungen für einen anerkannten schulischen Abschluss (mindestens Hauptschulabschluss) erfüllen. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungspotential auch den Erwerb des Abiturs zulassen, können in den gemeinsamen Unterricht an ein Gymnasium im Land wechseln.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen i.d.R. ausschließlich in der Primarstufe die entsprechende Förderschule und lernen anschließend an allgemeinbildenden Schulen curricular weiter, mit dem Ziel, einen anerkannten Abschluss zu erlangen.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung werden ebenso nach den curricularen Vorgaben der Grund- oder Sekundarschule unterrichtet. Ein Großteil dieser Schülerschaft erlangt den Hauptschulab-

schluss. In Einzelfällen wird der Realschulabschluss angestrebt, so dass hier ein Wechsel in den gemeinsamen Unterricht einer Sekundarschule angezeigt ist.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden ziendifferent unterrichtet, d. h., in den abschlussrelevanten Unterrichtsfächern werden sie nach individuellen Lernplänen ziel-, inhalts- und systemreduziert unterrichtet. Bei einem Teil der Schülerschaft besteht die Chance, durch ein zusätzliches Schulbesuchsjahr den Hauptschulabschluss und damit einen nach KMK-Vorgaben anerkannten Abschluss zu erwerben. Gegenwärtig wechseln diese Schülerinnen und Schüler nach bis dahin ziendifferentem Unterricht im Schuljahrgang 9 in den Schuljahrgang 9 der Sekundarschule mit zielgleichem und auf den Hauptschulabschluss ausgerichteten Unterricht.

Schülerinnen und Schüler, die bis zum 9. Schuljahrgang an einer Förderschule für Lernbehinderte lernen, wechseln in eine Kooperationsklasse oder in den gemeinsamen Unterricht einer Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler, die bereits im gemeinsamen Unterricht einer Sekundarschule ziendifferent unterrichtet wurden, werden auf den Wechsel in den Hauptschulbildungsgang langfristig vorbereitet.

Eine weitere Chance für einen anerkannten Schulabschluss besteht für diesen Teil der Schülerschaft im Rahmen des Schulbesuchs in der beruflichen Bildung. Sowohl im BVJ als auch in der dualen Berufsausbildung werden anerkannte schulische Abschlüsse erlangt.

Ein Teil der Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt Lernen befindet sich hinsichtlich der Lernentwicklung nahe dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die individuellen Lernpläne können sich hier nur noch bedingt an den Vorgaben der Grund- und Sekundarschule orientieren. Somit haben individuelle Lernpläne beim Förderschwerpunkt Lernen eine erhebliche Bandbreite und bezogen auf diesen Teil der Schülerschaft einen sehr großen Abstand zu den curricularen Vorgaben.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernen nach einem eigenen Lehrplanwerk, das sich sowohl in den Lernbereichen als auch in der Stundentafel und deren Umsetzung von den anderen Bildungsangeboten deutlich inhaltlich und organisatorisch unterscheidet. Diese Schülerinnen und Schüler sollen individuell so gefördert werden, dass sie zunehmend selbstständiger in der Bewältigung von Alltagsanforderungen werden. Für anerkannte schulische Abschlüsse sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

3. Weiterentwicklung der Beschulungsangebote zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

3.1 Kennzeichnung des Ist-Standes

Die Schülerzahlen an den Förderschulen haben sich in den zurückliegenden Schuljahren wie folgt entwickelt:

Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Förderschulen

Quelle: Statistisches Landesamt Halle– Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2013/14 bis 2016/17

Förderschwerpunkt	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Lernen	5.566	5.003	4.595	4.184
Geistige Entwicklung	2.668	2.761	2.908	3.047
Emotionale-soziale Entwicklung	791	813	873	934
Sprache	402	307	266	227
Körperlich-motorische Entwicklung	798	811	758	747
Hören	352	346	356	367
Sehen	155	133	137	139

Bei den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sprache, körperlich-motorische Entwicklung sowie Hören und Sehen ist von einer relativ gleichbleibenden Schülerzahl auszugehen.

Erkennbar ist der Anstieg der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung und eine rückläufige Schülerzahl im Förderschwerpunkt Lernen. Diese Förderschulen stehen im Fokus der Weiterentwicklung. In beiden Förderschwerpunkten liegt der Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung in der Sekundarstufe I.

Förderschwerpunkt Lernen

Für den Förderschwerpunkt Lernen an einer Förderschule, die ausschließlich diesem Förderschwerpunkt Rechnung trägt, liegt die Mindestschülerzahl gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit geltenden Fassung bei 90 Schülerinnen und Schülern.

Eine Förderschule für Lernbehinderte mit 90 Schülerinnen und Schülern gewährleistet in den Jahrgangsstufen die Bildung von jahrgangshomogenen Lerngruppen/Klassen. Auf der Grundlage der derzeitigen Ressourcenzuweisungen kann der Unterricht durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden. Eine geringere Schülerzahl bringt erhebliche Probleme in der Unterrichtsorganisation mit sich, da zur Sicherung des Fachunterrichts Lehrkräfte nur stundenweise an der Förderschule tätig wären, womit den Schülerinnen und Schülern feste Ansprechpartner verloren ge-

hen. Das Unterrichtsangebot wäre ausschließlich im Pflichtstundenminimum und jahrgangsübergreifend zu organisieren. Zugleich wachsen die Anforderungen an die Binnendifferenzierung erheblich und eine Förderung mit dem Ziel, einen gelingenden Übergang nach dem Besuch der Förderschule herzustellen, ist schwer möglich.

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die Mindestschülerzahl für den dauerhaften Betrieb einer Förderschule für Geistigbehinderte umfasst gemäß § 4 Abs. 7 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit geltenden Fassung 28 Schülerinnen und Schüler. Mit dieser Mindestschülerzahl ist verbunden, dass je Schulstufe (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, Berufsschulstufe) sieben Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernen. Auf der Grundlage des eigenen Lehrplanwerkes, der ausschließlich individuell angepassten Bildungsangebote mit dem Fokus auf die Bewältigung der Alltagsangebote und individueller Möglichkeiten der Teilhabe, kann eine Förderschule für diesen Förderschwerpunkt ausreichend Bildungsangebote organisieren.

Die festgelegte Mindestschülerzahl ermöglicht die Beibehaltung eines separaten schulischen Angebotes. Im Schuljahr 2017/18 verfügen die Förderschulen für Geistigbehinderte über eine Schülerzahl von 40 bis 169. Es ist zu erwarten, dass mit Blick auf die stabilen Schülerzahlen Förderschulstandorte für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung langfristig unverändert fortbestehen.

Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung

Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung an den entsprechenden Förderschulen mit Ausgleichsklassen ist so konzipiert, dass die Schülerinnen und Schüler diese Förderschule nur zeitweilig besuchen und dann wieder zurück an die allgemeinbildende Schule wechseln. Die Entwicklung der zurückliegenden Jahre zeigt ein Anwachsen der Schülerschaft und eher eine lange Verweildauer an der Förderschule mit Ausgleichsklassen. Die Schülerinnen und Schüler haben Schwierigkeiten, ihr Verhalten zu steuern. Die Lernmotivation und Leistungsbereitschaft sind gering. Die Reizschwelle ist oft so herabgesetzt, dass stets ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und Reizarmut gegeben sein müssen. Aggressives Verhalten bestimmt mitunter den Schulalltag und die Tagesform ist sehr wechselnd. Die meisten Schülerinnen und Schüler haben umfangreiche Erfahrungen mit stationären Behandlungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Viele haben Schwierigkeiten, die Schule regelhaft zu besuchen.

Die Entwicklung der Schülerzahl in diesem Förderschwerpunkt macht es möglich, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine Förderschule mit Ausgleichsklassen vorhalten kann. Wenngleich es für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung keine Vorgabe einer Mindestschülerzahl gibt, liegt die Schülerzahl an den eingerichteten Standorten über 90. Um das schulische Angebot angemessen organisieren zu können und die Belastungen für die Schüle-

rinnen und Schüler und das pädagogische Personal vertretbar zu halten, sollten Förderschulen dieses Förderschwerpunktes eine Schülerzahl von 100 nicht überschreiten.

Förderschwerpunkt Sprache

Die Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt Sprache an Förderschulen ist deutlich rückläufig. Es gibt landesweit noch zwei Standorte (Halle und Magdeburg). Die Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Sprachbeeinträchtigungen, die reguläre Kommunikationsprozesse im Unterricht nur schwer möglich machen, besuchen ggf. die Primarstufe der Förderschulen für Sprachentwicklung für einige Schuljahre und gehen dann zurück in die allgemeinbildenden Schulen des Einzugsbereiches.

Die Eltern dieser Schülerschaft nutzen zunehmend die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht und ergänzen die Förderung über logopädische Behandlungen gemäß ärztlicher Verordnungen.

Die beiden Beschulungsstandorte in Halle und Magdeburg sind für diesen Förderschwerpunkt ausreichend und können langfristig fortgeführt werden. Die Schülerzahlen liegen an beiden Standorten über 90 Schülerinnen und Schüler. Es gibt keine festgelegte Mindestschülerzahl. Da es sich ausschließlich um Schülerinnen und Schüler der Primarstufe handelt, wäre ein Unterschreiten der Schülerzahl solange möglich, wie die Schülerzahl den Unterricht nach Stundentafel und ergänzenden sonderpädagogischen Förderangeboten vollständig zulässt.

Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

Gegenwärtig gibt es fünf Beschulungsstandorte zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem primären sonderpädagogischen Förderbedarf in der körperlich-motorischen Entwicklung an Förderschulen. Drei Förderschulstandorte sind in kommunaler Trägerschaft (Stadt Magdeburg, Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Harz) und zwei in Landesträgerschaft (Halle, Tangerhütte). Die Schülerschaft an diesen Schulstandorten umfasst jeweils mehr als 90 Schülerinnen und Schüler, so dass in allen Jahrgangsstufen der Unterricht in jahrgangshomogenen Lerngruppen organisiert und das Unterrichtsangebot entsprechend der Stundentafel ausreichend abgesichert werden kann. Diese Schulstandorte können langfristig weiterbestehen.

Alle Schulstandorte für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler haben einen überregionalen Einzugsbereich. Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt lernen häufig an allgemeinbildenden Schulen entsprechend ihres Wohnortes.

Förderschwerpunkte Hören und Sehen

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören und Sehen, die nicht den gemeinsamen Unterricht in Wohnortnähe besuchen, lernen an den entsprechenden Förderschulen in Landesträgerschaft. Die bestehenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte entsprechen dem Bedarf der Schülerschaft und der Schülerzahl. Viele Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbeeinträchtigungen an diesen Schulen haben auch körperlich-motorische Einschränkungen. Eine Vernetzung kann langfristig Synergieeffekte für die Bildungsangebote mit sich bringen.

3.2 Modelle zu förderschwerpunktübergreifenden Beschulungsangebote

Vernetzung der Förderschwerpunkte Lernen und emotionale-soziale Entwicklung

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Lernen und emotionale-soziale Entwicklung hat bereits einige Landkreise veranlasst, beide Förderschwerpunkte an einem Förderschulstandort zusammenzuführen. Das Schulgesetz führt in § 8 Absatz 4 aus: „An Förderschulen können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten auch gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere pädagogische Förderung zu erwarten ist.“

Die zu erwartende bessere Förderung ergibt sich aus den Möglichkeiten der Lerngruppenbildung. Die Schülerinnen und Schüler mit höheren Leistungspotentialen lassen eine stärkere Orientierung an den allgemeinen curricularen Vorgaben zu. Zieldifferenz wird nur dort erfolgen, wo sie zwingend erforderlich ist. Dadurch können zieldifferent lernende Schülerinnen und Schüler in curricularer Nähe gefördert werden. Dies eröffnet ihnen die Chance für einen KMK-anerkannten Schulabschluss ohne Lernortwechsel. Die Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung kann durch das Erleben, dass andere lernen wollen, gehoben werden. Es ist auch festzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen emotionale-soziale Besonderheiten aufweisen. Die Schülerschaft mit dem Schwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung hat häufig zugleich Lernanschlussprobleme. Daher bietet sich eine Vernetzung dieser beiden Förderschwerpunkte an.

Um die sonderpädagogische Förderung angemessen zu organisieren, folgt die Klassenbildung den pädagogischen Überlegungen der Schulleitung auf der Grundlage der schülerzahlbezogenen Zuweisungen gemäß den Förderschwerpunkten.

Vernetzung des Förderschwerpunktes Lernen mit zwei und mehr weiteren Förderschwerpunkten (z.B. emotionale-soziale Entwicklung, Sprache,...)

Um bei rückläufiger Schülerzahl im Förderschwerpunkt Lernen ein wohnortnahes Förderschulangebot innerhalb des Landkreises oder innerhalb der kreisfreien Stadt langfristig und nachhaltig vorhalten zu können, bietet sich die Entwicklung von Förderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten an. Grundlage bietet auch hier § 8 Abs. 4 SchulG. Landkreise und kreisfreie Städte können bereits derzeit prüfen, ob vorhandene Förderschulstandorte geeignet sind, sich für weitere Förderschwerpunkte zu öffnen, so dass sich vorhandene Förderschulstandorte schrittweise inhaltlich und organisatorisch so verändern, dass ein vernetztes Förderschulangebot in Verantwortung des jeweiligen Schulträgers entwickelt wird. Es bieten sich insbesondere die Vernetzung der Förderschwerpunkte Lernen, emotionale-soziale Entwicklung, Sprache und körperlich-motorische Entwicklung an.

Durch die Einbindung von mehreren Förderschwerpunkten kann ein Schulstandort auch langfristig eine tragfähige Perspektive erhalten. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass z. B. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung ggf. andere Raumausstattungen und Rückzugsräume als Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung benötigen. Dies stellt den Schulträger vor eine Herausforderung, da u.a. die Barrierefreiheit im Schulgelände sicherzustellen ist.

Für das pädagogische Personal bedeutet dies einerseits eine Ausrichtung der sonderpädagogischen Kompetenz auf diesen Ansatz. Andererseits ist festzustellen, dass die Ausbildung der Lehrkräfte für das Lehramt Sonderpädagogik bereits derzeit das Studium von zwei Förderschwerpunkten beinhaltet.

Für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen ergibt sich die Möglichkeit einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit den curricularen Vorgaben der Grund- bzw. Sekundarschule. Der Fachunterricht kann gut organisiert und durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte abgesichert werden. Ein Wechsel vom zieldifferenten Lernen hin zum abschlussbezogenen Lernen ist ohne Lernortwechsel möglich.

Hinsichtlich der personellen Ressourcen ist zu berücksichtigen:

- Die schülerzahlbezogene Zuweisung der personellen Ressourcen entspricht der Gesamtschülerschaft der Schule und den unterschiedlichen Förderschwerpunkten.
- Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lerngruppen unterstützen die Lehrkräfte.

Bei den räumlich-sächlichen Ressourcen ist auf Folgendes zu orientieren:

- barrierefreie Schulanlagen
- Ausstattung entsprechend den Anforderungen der Förderschwerpunkte
- Anpassung der Raumgrößen an erforderliche Bewegungsräume

Für eine förderschwerpunktübergreifende Förderschule spricht, dass es weiterhin in relativer Wohnortnähe ein Schulangebot gibt. Darüber hinaus lässt sich der Einsatz des pädagogischen Personals effektiv planen. Die unterschiedlichen (sonder-) pädagogischen Qualifikationen der Lehrkräfte sowie des unterstützenden Personals bieten die Chance der Gestaltung innerschulischer Möglichkeiten für Übergänge in den Bildungsangeboten und die Vorbereitung auf anerkannte schulische Abschlüsse. Die Förderschule wäre vergleichbar einer allgemeinbildenden Schule organisiert und die Ausgestaltung ist mit den geltenden Regelungen des Schulgesetzes vereinbar. Für Eltern kann dieses Beschulungsangebot auch ein Schutz vor einer ungewollten Stigmatisierung sein.

Allgemeinbildende Schulen mit Förderschulklassen

Etwa 35% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen derzeit allgemeinbildende Schulen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts.

Gleichzeitig entscheidet sich ein Großteil der Eltern für eine sonderpädagogische Förderung an einer Förderschule.

Ein Weg könnten Förderschulklassen an Sekundar-, Gesamt- bzw. Gemeinschaftsschulen sein, da sich zunehmend der Zugang zur sonderpädagogischen Förderung zur Jahrgangsstufe 5 zeigt. Dabei könnten Schulen ausgewählt werden, die bereits Erfahrungen mit der sonderpädagogischen Förderung gewonnen haben.

Neben dem Bildungsangebot nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulform würden diese Schulen ein separates Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorhalten. Hier ist nicht ausschließlich eine Orientierung auf den Förderschwerpunkt Lernen, sondern auch auf die Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale-soziale Entwicklung denkbar. In den Klassen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf würde durch Förderschullehrkräfte der Unterricht abzusichern sein, die zum Kollegium der allgemeinbildenden Schule gehören. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die ebenfalls Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schule wären, sind kleine Lerngruppen zu gewährleisten, die ggf. auch jahgangsübergreifend gebildet werden könnten.

Das Bildungsangebot der Förderschulklassen läuft parallel zum Bildungsangebot der Sekundarstufenklassen als ein in sich geschlossenes sonderpädagogisches Beschulungsangebot, eröffnet aber zugleich alle Zugänge zur allgemeinbildenden Schule. Für Schülerinnen und Schüler, bei denen durch die Förderung der sonderpädagogi-

sche Förderbedarf aufgehoben werden kann, erfolgt kein Schulwechsel sondern nur ein Klassenwechsel. Für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schule, bei denen sich ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung entwickelt, ist ebenfalls kein Schulwechsel notwendig. Auch für das Kollegium ergeben sich zahlreiche neue Möglichkeiten. Sonderpädagogische Kompetenz steht der gesamten Schule kontinuierlich zur Verfügung. Der Austausch und die Fachkompetenz sind jederzeit gegeben. Der Fachunterricht ist sowohl mit als auch ohne sonderpädagogische Fachkompetenz planbar.

Für den Schulträger ändern sich die Anforderungen an die Schülerbeförderung nicht wesentlich. Die Schulausstattung der weiterführenden Schule ist ggf. anzupassen. Es werden mehr Unterrichtsräume und mehr Funktions- bzw. Rückzugsräume benötigt.

Dieses Beschulungsangebot bietet auf lange Sicht eine Vereinbarkeit von inklusiven Bildungsangeboten und förderschwerpunktbezogenener Beschulung (Vernetzung von allgemeiner und sonderpädagogischer Förderung).

Folgende Aspekte sprechen für dieses Beschulungsangebot:

- wohnortnahe Beschulung,
- Sicherung eines besonderen sonderpädagogischen Beschulungsangebotes,
- gute, effektive Planung des pädagogischen Personals,
- hohe Beratungskompetenz, multiprofessioneller Austausch,
- Lehrkräfte sammeln zugleich Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht und in der Gestaltung besonderer Bildungsangebote,
- Schule hält sowohl ein vergleichbares Angebot einer Förderschule vor, bietet die Nähe der Bildungsorganisation allgemeiner Schulen und kann flexibel Bildungsangebote gestalten,
- Vielfalt innerschulischer Gestaltungsprozesse für schulische Übergänge und für individuelle Lernentwicklungen,
- hohe Flexibilität in der Lerngruppenbildung,
- Vielzahl an Möglichkeiten innovativer Unterrichtskonzepte,
- Chancen der wechselseitigen Partizipation,
- Schülerbeförderung folgt eingerichteten Wegen,
- eindeutige Schulträgerschaft.

Hinweis: Dieses Angebot sehen die derzeitigen Bestimmungen des Schulgesetzes nicht vor, eine Anpassung ist erforderlich.

3.3 Auswirkungen der Modelle auf die Schulentwicklungsplanung der Schulträger

Es wird empfohlen, zunächst Beschulungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen mit Beschulungsangeboten für Förderbedarfe in der emotionalen-sozialen Entwicklung und/oder der Sprache und/oder der körperlich-motorischen Entwicklung in den Blick zu nehmen. Diese Schülerschaft ist in allen Landkreisen mit einem signifikanten Anteil gegeben. Diese

Schülerinnen und Schüler werden nach oder in Orientierung der geltenden Lehrpläne der Grund- und Sekundarschule unterrichtet.

Das Erreichen einer Schülerzahl von 90 ist bei einer Vernetzung der Förderschwerpunkte Lernen mit den Förderschwerpunkten emotionale-soziale Entwicklung und/oder Sprache und weiteren Förderschwerpunkten zu erwarten. Somit ist ein qualitativ angemessenes Förderschulangebot zu organisieren.

Bei einem sonderpädagogischen Beschulungsangebot in Vernetzung mit einer allgemeinbildenden Schule werden Schulträger von der Mindestschülerzahl 90 für Förderschülerinnen und Förderschüler entbunden, da maßgeblich der gesicherte Standort der allgemeinbildenden Schule ist.

Den Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Hören bzw. Sehen sollte weiterhin ein Beschulungsangebot in Förderschulen in Landesträgerschaft erhalten bleiben. Sie würden kommunale Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zunächst entlasten, da die Schülerzahl in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen sehr gering ist und andererseits umfängliche spezifische Schulausstattungen benötigen. Langfristig können durch Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht, die punktuell schon da sind, auch hier Vernetzungen entwickelt werden.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung lernen nach einem eigenen Lehrplan für diesen Förderschwerpunkt. Die Schulorganisation unterscheidet sich deutlich von allen anderen Beschulungsangeboten und sie folgt ausschließlich den individuellen Lernausgangslagen. Neben den deutlichen kognitiven Einschränkungen bestehen bei vielen Schülerinnen und Schülern zugleich körperlich-motorische sowie psychische Beeinträchtigungen. Sie benötigen daher eine Schumatmosphäre mit vielen Rückzugsmöglichkeiten und eine besondere Ausstattung. Förderschulen für Geistigbehinderte sollten daher in der Schulentwicklungsplanung weiterhin wie bisher geplant werden können. Eine Änderung der Mindestschülerzahl von 28 ist derzeit nicht erforderlich.

Vernetzte Beschulungsangebote sonderpädagogischer Förderung können sich schrittweise zu inklusiven Bildungsangeboten wandeln oder exklusiv bleiben.

3.4 Erweiterungen der Möglichkeiten zum Erwerb anerkannter Schulabschlüsse

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich unterrichtet werden, also nach den inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen der Grund- und Sekundarschule, besteht auch künftig die Möglichkeit, einen anerkannten Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss) an dem Lernort zu erwerben, an dem sie sich im entsprechenden Abschlussjahrgang befinden.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die ein Abitur anstreben, ist dieser Abschluss weiterhin im gemeinsamen Unterricht an einem Gymnasium möglich.

Zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, bei denen durch ein zusätzliches Schulbesuchsjahr die Chance auf einen Hauptschulabschluss durch Bildungsgangwechsel besteht, sollen künftig diesen Abschluss an der förderschwerpunktübergreifenden Förderschule erwerben, da der hauptschulabschlussbezogene Unterricht Gegenstand der Förderschule ist. An allgemeinbildenden Schulen mit separaten Förderschulklassen im Förderschwerpunkt Lernen oder förderschwerpunktübergreifend kann künftig der Hauptschulabschluss am besuchten Lernort erworben werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkten Lernen, die den deutlichen kognitiven Abstand zu den curricularen Vorgaben trotz individueller Förderung beibehalten und für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bleiben die derzeitigen Regelungen unverändert.

Die Anschlüsse und Übergänge von Schulabgängern nach dem 9. Schuljahrgang der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Bereich der beruflichen Bildung bleiben unverändert.

Für die zieldifferent unterrichtete Schülerschaft, deren Lernausgangslagen einen anerkannten Schulabschluss nicht zulassen, kommen die Wege der beruflichen Teilqualifikation in Betracht, die ihnen Teilhabe und selbstbestimmtes Leben so weit wie möglich eröffnen.

4. Zukunftsfähige Vernetzung von Förderzentren

4.1 Es wird die Möglichkeit eingeräumt, regionale Förderzentren (FÖZ) konzeptionell zu erweitern, indem Aspekte der Konzepte des in Drs. 7/427 Vorlage 2 beschriebenen „4-Säulen-Modell des Burgenlandkreises“ oder auch das Konzept der „Angebotsförderschule“ aus dem Landkreis Harz in festgelegten Förderregionen aufgenommen werden. Regionale FÖZ sollen mit den dazugehörigen Förderregionen zur besseren Vernetzung der Förderschulen mit den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einem System der wohnortnahen Beschulung dienen. Auf das Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen (Bek. des MK vom 27.02.2013, SVBl. LSA S. 67) wird verwiesen.

4.1.1 Regionale FÖZ richten ihre Kooperation auf eine wohnortnahe, den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechende Förderung und Beschulung aus. Sie berücksichtigen dabei die individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung und Beschulung sowie die Interessen der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung der Lernleistungen, die Erweiterung der Möglichkeiten des gemeinsamen Lernens in der Förderregion, die Reintegration

nach zeitweiliger Förderung an Förderschulen, das Erreichen eines anerkannten Schulabschlusses bzw. länderspezifischer Abschlüsse, der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die spätere Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben. Das Ministerium für Bildung wird gebeten zu prüfen, ob und inwiefern länderspezifische Abschlüsse eingeführt werden können.

- 4.1.2 Bei der Entwicklung der FÖZ sollten möglichst alle Schulen einer Förderregion einbezogen sein. Die Funktion der Basisschule kann ggf. - bezogen auf das Konzept zur Weiterentwicklung der Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt - dabei auch eine weiterführende Schule der Sekundarstufe I übernehmen.
- 4.1.3 Die kooperierenden Schulen bleiben eigenständige Schulen, nehmen aber in ihr Schulprofil ausgewählte Aspekte der sonderpädagogischen Förderung auf, die für die Erweiterung des regionalen Förderzentrums erforderlich sind. Das gilt insbesondere für die Möglichkeiten der Leistungsförderung als Chance des Erwerbs anerkannter schulischer Abschlüsse. Für die Zusammenarbeit der Schulen innerhalb eines FÖZ wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Kooperationsvereinbarungen geben Auskunft über Erwartungen, Aufgaben, Kompetenzbereiche und Ziele aller involvierten Akteurinnen und Akteure. Sie sollen insbesondere Kooperationsmöglichkeiten aufzeigen, die den freiwilligen Besuch der 10. Klasse und damit den Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses ermöglichen.
- 4.1.4 Über die Einrichtung und den Sitz eines FÖZ in einer Förderregion entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit allen in der Modellregion zu beteiligenden Schulträgern, den beteiligten Schulen und dem Landesschulamt sowie im Benehmen mit dem regionalen Bildungsausschuss und ggfs. dem regionalen Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Der Schulträger schafft die für die Einrichtung eines FÖZ erforderlichen räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen. Das Land weist die erforderlichen Lehrkräfte und Förderschullehrkräfte nach den Regelungen der in der Förderregion mitwirkenden Schulformen zu.
- 4.1.5 Die Weiterentwicklung der schulischen, außerschulischen und außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsangebote wird in der Förderregion durch geeignete Partner und Bildungsträger der Region unterstützt. Das gilt insbesondere für die Vernetzung mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Ergänzung des Anliegens der Förderung von Teilhabe und Partizipation von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem Lernvermögen und in unterschiedlichen Lebenslagen.
- 4.1.6 Die Aufgaben eines regionalen FÖZ sind im Konzept zur Weiterentwicklung der Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Zu den Aufgaben eines regionalen FÖZ gehören unter anderem
 - die sonderpädagogische Diagnostik in der Förderregion

- Aufgaben der Prävention durch mobile und ambulante Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- die Durchführung der sonderpädagogischen Förderung an den Kooperationsschulen
- die Beratung von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften der Kooperationsschulen in der Förderregion
- die gezielte Weiterbildung und Professionalisierung von Lehrkräften und weiteren Mitgliedern in den multiprofessionellen Teams der Kooperationsschulen im Bereich der Sonderpädagogik
- die gezielte sonderpädagogische Unterstützung und Begleitung von Lehrkräften bei der Umsetzung von Inklusion im gemeinsamen Unterricht
- die sonderpädagogische Beratung zu und Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien im Primar- und Sekundarbereich für alle Förderschwerpunkte mit Fokus auf Binnendifferenzierung der Unterrichtsinhalte als einer Gelingensbedingung für erfolgreichen gemeinsamen Unterricht

Weitere Aufgaben, die aus besonderen regionalen Anforderungen und Bedarfslagen resultieren, können in den Regionen zusätzlich definiert und durch die regionalen FÖZ ergänzend durchgeführt werden.

4.1.7 Die Einrichtung und Weiterentwicklung regionaler FÖZ erfolgt in enger Abstimmung und schulfachlicher Begleitung durch das Landesschulamt. Der Schulträger kann eine wissenschaftliche Begleitung veranlassen. In jedem Fall sind Kriterien abzustimmen, wie die Ergebnisse des gemeinsamen Agierens der kooperierenden Schulen bewertet werden sollen, um deren Zielorientierung und Nachhaltigkeit zu beurteilen. Evaluierungsprozesse sind Bestandteil der Konzeptionen. Im Fokus der Evaluation durch das Landesschulamt sollten dabei neben schulentwicklungsplanerischen Aspekten vor allem auch die gelingende sonderpädagogische Förderung und die Förderung der Inklusion in der Förderregion gemäß den Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention stehen. Ebenso zu berücksichtigen sind Potenziale, Hürden und Entwicklungsprozesse der jeweiligen Schulen sowie des FÖZ in der jeweiligen Förderregion. Zudem sollen die individuellen Fördermöglichkeiten und -bedingungen in Relation zu der Anzahl gelingender Abschlüsse bzw. Anschlüsse betrachtet werden. Die hier gewonnenen Erkenntnisse sollten landesweit vermittelt werden, um frühzeitig die erforderlichen Rahmenbedingungen für ein Regelangebot abzuleiten.

4.1.8 Regionale FÖZ sollen die Möglichkeit erhalten, in Abstimmung mit dem Landesschulamt und den Schulträgern individuell auf regionale Besonderheiten und spezifische Bedarfslagen reagieren zu können. Dabei ist die Gründung von eigenen Klassen oder besonderen Ausgleichsklassen am FÖZ oder an den Kooperationsschulen zu ermöglichen.

- 4.1.9 Eine verlässliche und möglichst gemeinsame ganztägige Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf soll gemäß dem gesetzlichen Anspruch auf Betreuung an allen Kooperationsschulen in einer Förderregion gewährleistet werden. Ganztägige und auf die Bedürfnisse von Inklusion ausgerichtete Schulkonzepte sind wünschenswert. Die Weiterentwicklung entsprechender Angebote soll insbesondere in den Modellregionen gefördert und unterstützt werden.

4.2 Weiterentwicklung des Übergangs von der KITA in die Grundschule

Zur Sicherung des Übergangs von der frühkindlichen Bildung in die schulische Bildung soll es die Möglichkeit geben, dass Unterlagen zur Entwicklung des jeweiligen Kindes beim Übergang von der KITA an die zukünftige Grundschule mit Zustimmung der Eltern zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren der Diagnostik in der Schuleingangsphase ist zu überprüfen.

5. Fazit

Förderschulen sind ein Bestandteil der schulischen Bildungsangebote. Sie sind von jeher subsidiär, denn sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen Schulformen nicht ausreichend gefördert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. Diese Wahloption soll auch in Zukunft für Eltern und ihre Kinder fortbestehen.

Mit Bezug auf den Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 (S. 68) besteht Einigkeit darin, dass den Schulen in dieser Legislaturperiode Ruhe und Raum für die Entwicklung der schulischen Qualität gegeben und auf wesentliche Strukturveränderungen im Schulwesen verzichtet wird.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein erreichbares Förderschulangebot vorzuhalten. Die Chancen auf einen anerkannten Schulabschluss sind zu erweitern und damit zusätzliche Möglichkeiten zur Teilhabe zu schaffen. Dieser Zielstellung folgen alle im Konzept benannten Modelle.

Gleichwohl ist unter dem Aspekt der Berücksichtigung aktueller Rechtslagen die Entwicklung von Förderschulstandorten, die förderschwerpunktübergreifend agieren, vielversprechend. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Schülerinnen und Schüler finden ein wohnortnahes Förderschulangebot vor,
- Lehrkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung gestalten gemeinsam pädagogische Prozesse und

- anerkannte schulische Abschlüsse sind an allen Förderschulen (mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) möglich.

Mit dem Erhalt und ggf. Ausbau von Förderschulklassen an allgemeinbildenden Schulen und den aufgezeigten Modellen zur Vernetzung und Bündelung von Förderschwerpunkten an Förderschulen werden die Möglichkeiten zum Erwerb eines nach den KMK-Regelungen anerkannten Hauptschulabschlusses für die Schülerinnen und Schüler deutlich erweitert. Die mit diesen Handlungsoptionen verbundenen Entscheidungsspielräume für die Schulträger gewährleisten, dass regionale Bedingungen stärker als bislang berücksichtigt werden können.